

# Wir stellen vor : unsere Hilfsorganisationen

Autor(en): **Lang, Rosmarie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **74 (1965)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974844>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# WIR STELLEN VOR: UNSERE HILFSORGANISATIONEN

Von Rosmarie Lang

## I.

Das Schweizerische Rote Kreuz wird gemäss seinen Statuten von drei Pfeilern getragen: den Rotkreuzsektionen, der Zentralorganisation und den Hilfsorganisationen.

Als Hilfsorganisation können dem Schweizerischen Roten Kreuz Körperschaften angegliedert werden, «die den Aufgaben und Grundsätzen des Roten Kreuzes nahestehen» (Artikel 37 der Statuten). Der Anschluss erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung, die vom Bundesrat zu genehmigen ist. Die Hilfsorganisationen behalten ihre Rechtspersönlichkeit, ihre eigene Organisation und führen ihre eigene Tätigkeit fort. Sie bilden jedoch gemäss Artikel 12 der Statuten neben den Sektionen und der Zentralorganisation einen Teil des Schweizerischen Roten Kreuzes. Die Vereinbarung ordnet ausser der gegenseitigen Vertretung in den Organen und dem Umfang der gegenseitigen personellen, materiellen und finanziellen Unterstützung die besondern Verpflichtungen, die die Hilfsorganisation gegenüber dem Schweizerischen Roten Kreuz eingeht, und ihr Recht zur Führung des Rotkreuzzeichens.

Dem Schweizerischen Roten Kreuz gehören heute sechs Hilfsorganisationen an:

- Schweizerischer Militär-Sanitätsverein (SMSV)
- Schweizerischer Samariterbund (SSB)
- Verband schweizerischer Krankenanstalten (VESKA)
- Schweizerischer Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger (SVDK)
- Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG)
- Schweizerische Rettungsflugwacht (SRFW).

Sie alle befassen sich mit Aufgaben, die in irgendeiner Weise den Humanitätsgedanken zu verwirklichen trachten — Aufgaben auch, die in andern Ländern ganz oder teilweise von deren nationalen Rotkreuzgesellschaften erfüllt werden.

Dass unser Land hier einen andern Weg einschlug, lässt sich äusserlich aus der Entwicklungsgeschichte des nunmehr hundert Jahre alten Schweizerischen Roten Kreuzes ablesen. Sicher hat die Entstehung dieses Systems, das einerseits auf einer Spezialisierung der Aufgabenbereiche, andererseits auf einer losen Zusammenfassung der Organisationen unter dem Roten Kreuz beruht, aber auch eine tiefere Ursache. Man hat in der Schweiz eine tief verwurzelte Abneigung gegen Mammutgebilde, die alles und jedes an sich ziehen. Die Struktur unseres Staatswesens wie unserer Volkswirtschaft legen davon Zeugnis ab, dass das Subsidiaritätsprinzip während Jahrhunderten bereits hochgehalten wurde und auch heute noch kaum von seiner Bedeutung eingebüsst hat.

Der Grundsatz, wonach der übergeordnete Organismus nur solche Aufgaben übernehmen soll, die von den kleineren, untergeordneten Gemeinschaften nicht selber erfüllt werden können, hat natürlich ein besonders dankbares Wirkungsfeld im Gebiet mitmenschlicher Hilfe, also vor allem beim Roten Kreuz. Hier, wo es um den freiwilligen Einsatz menschlicher Kräfte, um die Aktivierung des latent vorhandenen guten Willens geht, trägt seine Anwendung die reichsten Früchte. Das setzt aber voraus, dass der Rahmen möglichst weit gespannt ist, in dem jeder einzelne Mensch seinen Helferwillen in jener Form und an jenem Ort in die Tat umsetzen kann, die ihm am besten entsprechen.

Die Angliederung von Hilfsorganisationen — jede mit eigenem Charakter, eigener Struktur und vielfältigen eigenen Aufgaben — entlastet daher zunächst einmal das Schweizerische Rote Kreuz von einem Wachstum ins Schwerfällige und Unübersehbare. Wir wollen aber die Verbreiterung der menschlichen Grundlage, auf der sich alle Rotkreuzarbeit aufbaut, in den Vordergrund stellen. So wird jedenfalls ein Mehrfaches an freiwilligen Kräften mobilisiert und der Hilfeleistung von Mensch zu Mensch in irgendeiner Form zugeführt, als dies unserer nationalen Rotkreuzgesellschaft allein möglich gewesen wäre. Hier liegt wohl der bedeutendste Vorteil dieser Organisationsform, die zudem die Vorzüge einer Spezialisierung einzelner Gebiete bei gleichzeitiger Zusammenfassung unter *einer* Grundidee und *einem* Symbol, dem Roten Kreuz, in sich trägt.

## II.

Allerdings ist die Institution der Hilfsorganisationen als Bestandteil des Schweizerischen Roten Kreuzes erst allmählich aus der Entwicklung herausgewachsen.

So kannten die ersten Statuten des Schweizerischen Centralvereins vom Rothen Kreuz vom 25. April 1882 neben den Einzelmitgliedern nur Kollektivmitglieder («philanthropische und patriotische Vereine»). Sie räumten aber bereits dem Schweizerischen Militär-Sanitätsverein, der an der Gründung des Schweizerischen Roten Kreuzes beteiligt gewesen war, insofern eine Sonderstellung ein, als ein Abgeordneter ex officio der Direktion angehörte.

Auch die späteren Statuten von 1886, 1893 und 1903 sahen die Zugehörigkeit von Körperschaften nur in der Form der Mitgliedschaft vor. So waren zum Beispiel der Samariterbund sowie die ihm nicht angeschlossenen Samaritervereine *Aktivmitglieder*. Noch deutlicher kam diese Mitgliedschaft zum Ausdruck in Para-

graph 6 der vom Bundesrat am 21. Dezember 1903 genehmigten Statuten:

«*Korporativmitglieder* des Roten Kreuzes sind:

- a) die in der Schweiz domizilierten Vereine bzw. Sektionen vom Roten Kreuz . . . Ferner der schweizerische Samariterbund, der schweizerische Militär-Sanitätsverein und der schweizerische gemeinnützige Frauenverein . . .»

Die drei Verbände, die damals dem Schweizerischen Roten Kreuz angeschlossen waren, standen demnach im gleichen Verhältnis zu diesem wie die Rotkreuzsektionen, freilich mit dem Privileg einer Vertretung von Amtes wegen in der Direktion.

Eine Teilrevision der Statuten am 18. Juni 1905 räumte dem Schweizerischen Samariterbund eine verstärkte Stellung ein, indem ein neuer Abschnitt III «Verhältnis zum Samariterwesen» mit zwei neuen Paragraphen eingefügt wurde.

Der Begriff «Hilfsorganisationen» erschien zum erstenmal in den Statuten vom 12. Juli 1914, also vor genau 51 Jahren. Immerhin schien er de facto vorher schon verwendet worden zu sein, wie auch aus dem *Kommentar der Direktion zur Statutenänderung* («Das Rote Kreuz», Nr. 5, 1. März 1914) hervorgeht, den wir hier auszugsweise wiedergeben, haben doch diese Ausführungen ihre grundlegende Bedeutung bis heute behalten:

«Ein ganz neuer Unterabschnitt ist der von den *Hilfsorganisationen*. Gegenwärtig gehören dem schweizerischen Roten Kreuz drei grosse Verbände, nämlich der schweizerische Samariterbund, der schweizerische Militärsanitätsverein und der schweizerische gemeinnützige Frauenverein, als solche Hilfsorganisationen an. Nur über den Samariterbund enthalten die jetzigen Statuten einen kurzen Abschnitt; die übrigen Hilfsorganisationen sind darin nicht aufgeführt. Allerdings sind diese drei Hilfsorganisationen für das Rote Kreuz von verschiedener Wichtigkeit. Die Verdienste des Militärsanitätsvereins liegen besonders auf geschichtlichem Gebiet. Er war es, der den Anstoss zur Gründung des Roten Kreuzes gegeben hat, und das soll ihm unvergessen bleiben, wenn auch seine Tätigkeit sich immer mehr dem offiziellen Sanitätsdienst zuwendet und weniger dem Roten Kreuz.

Der gemeinnützige Frauenverein hat im Frieden nur ganz lockere Beziehungen zu uns. Um so grössere Erwartungen aber setzt das Rote Kreuz auf seine Mitarbeit im Kriegsfall.

Ein besonders enges Verhältnis aber besteht zwischen den Samaritern und dem Roten Kreuz; zahlreiche Verbindungsfäden stellen zwischen beiden einen fortlaufenden, fruchtbaren Kontakt her, und während das Rote Kreuz den Militärsanitätsverein und den gemeinnützigen Frauenverein nur mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 500.— unterstützt, bildet es für den Samariterbund geradezu die Finanzgrundlage und liefert demselben weit mehr Mittel als er selbst aufzubringen imstande ist. Diese so verschiedenartigen Verhältnisse machen es einfach unmöglich, die gleichen verbindlichen Vorschriften für alle Hilfsorganisationen aufzustellen.

Mit jeder einzelnen würde eine besondere Vereinbarung abgeschlossen, die den speziellen Verhältnissen besser Rechnung tragen kann als das in den Statuten, die stets für längere Zeit gelten und sich nicht leicht veränderten Umständen anpassen können, möglich wäre. Es darf ferner nicht vergessen werden, dass mit der Entwicklung des Roten Kreuzes und dem Wachsen seiner Aufgaben für Frieden und Krieg auch sein Bedürfnis wachsen dürfte, sich neue Hilfsorganisationen anzugliedern. Es ist sicher wohl denkbar, dass im Laufe der Zeit sich das Bedürfnis geltend macht, neben den bisherigen, altbewährten drei Organisationen noch weitere in den Rahmen aufzunehmen, und dann sollte dies ohne Schwierigkeit möglich sein.

Um, ohne die Umständlichkeiten einer Statutenänderung, in dieser Beziehung freien Raum zu schaffen, ist der Abschnitt von den Hilfsorganisationen in die neuen Statuten eingefügt. Mit Weglassung aller von Fall zu Fall wechselnden Details, stellt er bloss den Grundsatz auf, dass dem schweizerischen Roten Kreuz Hilfsorganisationen als Ganzes beitreten können und setzt zugleich die Grundbedingungen fest, die in den betreffenden Vereinbarungen zu berücksichtigen sind. Wenn einmal die neuen Statuten in Kraft sind, so wird man mit jeder Hilfsorganisation über die besondern Bedingungen verhandeln, unter denen sie dem schweizerischen Roten Kreuz als Hilfsorganisation angehört, und es wird sich in solchen Verhandlungen leicht eine den Verhältnissen entsprechende Lösung und Einigung finden lassen.»

Sehr wahrscheinlich steht diese Ergänzung der Statuten in Zusammenhang mit dem am 14. April 1910 erlassenen *Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes*, das in Artikel 1 das Recht zur Verwendung des Rotkreuzzeichens ausser dem Heeressanitätsdienst «dem Schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz und den vom Bundesrat als *Hilfsorgane des Zentralvereins* anerkannten Vereinen und Anstalten» zuerkennt.

Als Hilfsorgane wurden vom Bundesrat neben den Zweigvereinen des Roten Kreuzes die Pflegerinnenschule Lindenhof, die schweizerische Pflegerinnenschule in Zürich, der Schweizerische Samariterbund, der Schweizerische Militär-Sanitätsverein und die Pflegerinnenschule «La Source» in Lausanne anerkannt. Der bereits erwähnte Kommentar der Direktion zur Statutenänderung weist ausdrücklich auf den Unterschied zwischen den Hilfsorganen nach dem Bundesgesetz von 1910 und den Hilfsorganisationen nach den Statuten von 1914 hin:

«Als Hilfsorganisationen sind nur weitverbreitete Verbände mit einer grossen Zahl Sektionen zu verstehen, während der Charakter eines Hilfsorganes auch bloss lokalen Vereinigungen oder einzelnen Anstalten zukommt. So ist zum Beispiel der schweizerische gemeinnützige Frauenverein eine Hilfsorganisation im Sinne der Statuten, während seine Stiftung, die schweizerische Pflegerinnenschule in Zürich, nur den Charakter eines Hilfsorganes hat.»

Die Anerkennungen, die auf Grund von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom Bundesrat ausgesprochen worden sind, bezogen sich demnach lediglich auf die Eigenschaft der anerkannten Institutionen als *Hilfsorgane* und verliehen diesen das Recht zum Führen des Rotkreuzzeichens, während die Anerkennung als Hilfsorganisation durch den Bundesrat in Form der Genehmigung der abgeschlossenen Vereinbarungen erst zu einem viel spätern Zeitpunkt, nämlich 1949, in den Statuten eingeführt wurde. Es ist daher anzunehmen, dass es sich bei der «Genehmigung» der Vereinbarungen mit der VESKA vom 2. April 1936 beziehungsweise mit dem Schweizerischen Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger vom 31. Dezember 1944, als die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes ja noch keine diesbezügliche Vorschriften enthielten, tatsächlich ebenfalls um eine Anerkennung dieser beiden Hilfsorganisationen als Hilfsorgane im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes von 1910, das bis Ende 1954 in Kraft stand, handelte.

Der Abschnitt «Hilfsorganisationen» der *Statuten vom 12. Juli 1914* enthielt materiell bereits alle Bestimmungen, die auch der Artikel 37 der heute geltenden Statuten aufführt. Neu ist lediglich in den Statuten vom 12. Juni 1949 hinzugekommen, dass in den Vereinbarungen die Ueberprüfung der Statuten der Hilfsorganisationen durch die Direktion auf ihre Uebereinstimmung mit den Genfer Abkommen und den verbindlichen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen aufzunehmen sowie die Verwendung des Rotkreuzzeichens zu regeln und dass, wie bereits erwähnt, die Vereinbarungen durch den schweizerischen Bundesrat zu genehmigen seien. Es spricht für die Bewährung der Institution der Hilfsorganisationen, dass ihre rechtliche und organisatorische Grundlage bereits mehr als fünfzig Jahre trotz mehrfacher Statutenänderungen im wesentlichen unverändert geblieben ist und dabei unter anderem die Stürme zweier Weltkriege erfolgreich bestanden hat.

Die Statuten vom 5. Juli 1942 stellen in Artikel 10 fest, dass das Schweizerische Rote Kreuz die Zentralorganisation, die Zweigvereine und die Hilfsorganisationen umfasst. Damit wurden die Hilfsorganisationen erstmals auch rechtlich *zum Bestandteil des Schweizerischen Roten Kreuzes* erklärt, während vorher ihre Stellung in den Statuten nicht näher definiert war.

Zum Schluss gebührt es sich, auch einen Blick auf die *Beziehungen zwischen den einzelnen Hilfsorganisationen und dem Schweizerischen Roten Kreuz* zu werfen.

#### *Der Schweizerische Militär-Sanitätsverein*

Dem Schweizerischen Militär-Sanitätsverein als Gründungsverband des Schweizerischen Roten Kreuzes wurde bereits in den Statuten vom 25. April 1882 insofern eine Sonderstellung eingeräumt, als sein Abgeordneter ex officio Mitglied der Direktion war.

1897 erkundigte er sich nach der Möglichkeit einer Fusion mit dem Centralverein. Statt dessen wurde am 5. Juni 1898 eine *Vereinbarung zwischen Schweizerischem Militär-Sanitätsverein und Schweizerischem Samariterbund einerseits und dem Schweizerischen Roten Kreuz anderseits* abgeschlossen. Beide Verbände wurden nach dieser Vereinbarung Abteilungen des Schweizerischen Roten Kreuzes unter selbständiger Organisation und Verwaltung und unter der Voraussetzung, dass diese Organisationen mit den Statuten des Centralvereins im wesentlichen übereinstimmen. Wesentlicher neuer Punkt war die Schaffung des gemeinsamen *schweizerischen Zentralsekretariates für den freiwilligen Sanitätsdienst*.

Die Vereinbarung mit dem Schweizerischen Militär-Sanitätsverein blieb in Geltung bis 9. Mai 1945, als die heute noch in Kraft stehende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

#### *Der Schweizerische Samariterbund*

Älter als die Vereinbarung mit dem Schweizerischen Militär-Sanitätsverein ist diejenige mit dem Schweizerischen Samariterbund. Sie datiert vom 12. Juli 1893. Der

Schweizerische Samariterbund findet erstmals bereits Erwähnung im Jahresbericht 1886/1888 mit einer eigenen Friedenstätigkeit, aber *Unterstellung als freiwilliges Hilfscorps unter das Rote Kreuz* und die Leitung des eidgenössischen Sanitätswesens. Ein Regulativ vom 2. September 1888 ordnete die Verbindung Schweizerisches Rotes Kreuz — Schweizerischer Samariterbund. Anlässlich der Statutenrevision von 1889 wurde dem Präsidenten des Schweizerischen Samariterbundes ein Sitz in der Direktion eingeräumt.

1896 wurde ein Antrag auf Fusion des Schweizerischen Samariterbundes mit dem Roten Kreuz durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes abgelehnt.

Gemeinsam mit dem Schweizerischen Militär-Sanitätsverein schloss sich der Schweizerische Samariterbund am 5. Juni 1898 als *Abteilung mit selbständiger Organisation und Verwaltung* dem Schweizerischen Roten Kreuz an. Hauptzweck dieses Anschlusses war die Schaffung des gemeinsamen schweizerischen Zentralsekretariates für den freiwilligen Sanitätsdienst, aus dem später dann das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes herauswuchs.

Die Vereinbarung von 1898 ist in der Folge mehrmals revidiert worden (1915 und 1947). Diejenige vom 1. Juli 1947 steht heute noch in Kraft, soll aber demnächst den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

#### *Der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein*

Verhandlungen seit 1898 führten im Jahre 1900 zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Centralverein vom Rothen Kreuz und dem Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, der dadurch *als Ganzes und unter Wahrung seiner selbständigen Organisation und Verwaltung* dem Schweizerischen Roten Kreuz beitrug. Als seine besonderen Aufgaben wurden in der Vereinbarung genannt:

- in Friedenszeiten: Förderung der Interessen des Roten Kreuzes, insbesondere durch Betätigung bei den Kriegsvorbereitungen der freiwilligen Hülfe, und Unterstützung des Vereinsorgans «Das Rote Kreuz»,
- in Kriegszeiten: Mithilfe bei der Lösung derjenigen Aufgaben, welche der freiwilligen Hülfe von den militärischen Organen gestellt werden.

Die Sektionen des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins stellten Listen von Mitgliedern zusammen, die im Kriegsfall dem Centralverein zur Verfügung stehen würden. Zweifellos hat diese Zusammenarbeit im Ersten Weltkrieg, vor allem auf lokaler Ebene, gut funktioniert. Später verschwand allerdings der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein wieder aus den Jahresberichten des Schweizerischen Roten Kreuzes, obschon er noch bis 1932 eine Vertreterin in die Direktion entsandte, die anschliessend noch bis zu ihrem Tode als von der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied der Direktion angehörte. Eine eigentliche Aufhebung der Vereinbarung scheint nicht stattgefunden zu haben, und es ist anzunehmen, dass die



Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg mangels gemeinsamer Friedensaufgaben allmählich eingeschlafen sind.

#### *Die Pflegerinnenschule «La Source», Lausanne*

Nachdem die «Source» schon 1914 als «Hilfsorgan» des Roten Kreuzes vom Bundesrat anerkannt worden war, schloss sie sich am 21. Februar 1920 durch Vereinbarung auch als Hilfsorganisation dem Schweizerischen Roten Kreuz an. Ihre Verpflichtungen bestanden darin, dem Roten Kreuz auf Verlangen in Friedens- und Kriegszeiten ausgebildetes Pflegepersonal und Material zur Verfügung zu stellen.

Mit der vertraglichen Uebernahme eines Patronates über die Pflegerinnenschule «La Source» durch das Schweizerische Rote Kreuz am 1. Dezember 1923 wurde eine neue Form der Beziehungen eingeleitet, wodurch die «Source» den Status einer Hilfsorganisation verlor.

#### *Der Schweizerische Krankenpflegebund*

Von 1920 bis 1944 war der Schweizerische Krankenpflegebund Hilfsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes mit der etwas eigenartigen Regelung, dass er in der Direktion durch den langjährigen Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Dr. Ischer, vertreten war.

Die Fusion des Schweizerischen Krankenpflegebundes mit dem Nationalverband diplomierter Schwestern anerkannter Schulen im Jahre 1944 zum Schweizerischen Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger brachte auch die Vereinbarung zum Erlöschen.

#### *Der Schweizerische Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger*

Die erste Vereinbarung mit dem Schweizerischen Verband diplomierter Krankenschwestern und Kranken-

pfleger wurde am 31. Dezember 1944, nach der Gründung des Verbandes, abgeschlossen und am 7. April 1945 vom Bundesrat gutgeheissen. Eine Revision führte am 17. November 1962 zu einer zweiten Uebereinkunft, die am 29. Januar 1963 durch den Bundesrat genehmigt wurde.

#### *Der Verband schweizerischer Krankenanstalten*

Mit der VESKA wurde am 2. April 1936 eine Vereinbarung getroffen, genehmigt durch den Bundesrat am 20. April 1936. Sie hatte zum Zweck, den Schutz der Genfer Konvention auf die Zivilspitäler auszudehnen und die Spitäler zu verpflichten, ihr Material der Armee zur Verfügung zu stellen — dies im Zeichen der Vorbereitungen auf den drohenden Kriegsausbruch!

Die Vereinbarung mit der VESKA wurde 1952 revidiert. Die neue Fassung vom 1. Dezember 1952 steht seit dem 19. Dezember 1952 (Genehmigung durch den Bundesrat) in Kraft.

#### *Die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft*

Mit der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft konnte am 28. September 1963 eine Vereinbarung über den Anschluss als Hilfsorganisation getroffen werden, die am 4. Februar 1964 vom Bundesrat gutgeheissen wurde.

#### *Die Schweizerische Rettungsflugwacht*

Als neueste Hilfsorganisation gliederte sich die Schweizerische Rettungsflugwacht durch Vereinbarung vom 22. Oktober 1964 dem Schweizerischen Roten Kreuz an. Die Genehmigung durch den Bundesrat am 1. März 1965 setzte die Vereinbarung in Kraft.

Dieser kurze Ueberblick zeigt deutlich, wie sehr sich die Beziehungen zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und den Hilfsorganisationen mit den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen wandelten und entwickelten.



## SCHWEIZERISCHER MILITÄR-SANITÄTSVEREIN

#### *Aus den ersten Anfängen*

Der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71 übte auf die Neugestaltung der europäischen Armeen einen gewaltigen Einfluss aus, der auch auf die schweizerische Armee nicht ohne Wirkung blieb und in der Militärorganisation von 1874 seinen Niederschlag

fand. Durch diese Militärorganisation wurde erst ein eigentliches Bundesheer geschaffen. In jener Zeit des neu erwachenden Wehrwillens und der Wehrbereitschaft erkannte man deutlich und zwingend, dass eine Milizarmee mit kurzen Ausbildungszeiten ohne eine tatkräftige und zielgerichtete ausserdienstliche Tätigkeit nicht kriegstüchtig sein könne, und dass der Wert



unserer Wehreinrichtungen nicht zuletzt in der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit, die gleichzeitig auch ein offenes Bekenntnis des Wehrwillens darstellt, beruhe.

Unser Armee-Sanitätswesen war damals wohl kaum schlechter organisiert als in den anderen europäischen Armeen. Aber es zeigten sich bei uns, wie anderswo, grosse Lücken und Mängel in der Ausbildung, die von jenen, welche damit zu tun hatten, schmerzlich empfunden wurden.

Ein Mann aus dem Volke, ein Handwerker, der mit des Lebens Nöten zu kämpfen hatte, der damalige Sanitätswachtmeister Ernst Möckli, ergriff die Initiative, den Mängeln durch freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit zu steuern. Mit gleichgesinnten und opferbereiten Kameraden gründete er am 8. November 1880 den Militär-Sanitätsverein Bern und wurde dessen erster Präsident. Möckli erkannte, dass die Aufgabe nur durch eine gesamtschweizerische Organisation erfüllt werden konnte. Mit bewundernswertem Einsatz gelang es ihm, im Laufe des Jahres 1881 neue Sektionen zu gründen: am 10. April den Militär-Sanitätsverein Aarau, im Juni die allerdings noch kleine Sektion St. Gallen, am 15. Juli die Sektion Basel, am 8. August die Sektion Zürich und am 23. Oktober die Sektion Luzern.

Am 23. Oktober 1881 fand eine von allen Sektionen beschickte Delegiertenversammlung in Olten statt, an der der Antrag Möcklis zur Schaffung eines Zentralverbandes zum Beschluss erhoben wurde. Man ernannte die Sektion Bern zur Vorortssektion und Möckli zum Zentralpräsidenten. Der militärische Zweck des Verbandes wurde wie folgt umschrieben: Der Militär-Sanitätsverein soll nach seinen Grundsätzen eine vaterländische, nationale Verbindung sein, die es sich zur Aufgabe stellt, eine Fortbildungsschule für das Krankenwärter- und Trägerpersonal der schweizerischen Armee zu sein.

In den folgenden Jahren entstanden neue Sektionen, so dass der Verein, der 1884 neun Sektionen mit insgesamt 177 Mitgliedern aufwies, um die Jahrhundertwende schon 18 Sektionen mit 1692 Mitgliedern zählte. Die Arbeit der ersten fünfundzwanzig Jahre des Schweizerischen Militär-Sanitätsvereins wurde, trotz erfreulicher Tätigkeit und Entwicklung, getrübt durch den Tod von Ernst Möckli. Er starb im neunundvierzigsten Altersjahr an einem Lungenleiden in Tenero. Von den Ereignissen aus jener Zeit sei noch ein Beispiel der Nächstenliebe erwähnt: Eine Sammlung im Vereinsjahr 1899/1900 ergab die Summe von Franken 11 910.— für den Sanitätsdienst im südafrikanischen Krieg. Das bedeutet, gemessen am heutigen Kaufwert etwa das Sieben- bis Achtfache.

Das zweite Vierteljahrhundert der Tätigkeit des Schweizerischen Militär-Sanitätsvereins übte einen umwälzenden Einfluss auf die ausserdienstliche Tätigkeit aus. Am 31. Dezember 1912 zählte der Verein 2142 Mitglieder, davon waren 738 Aktiv-, 1291 Passiv- und 113 Ehrenmitglieder. Als Markstein in der Geschichte darf die am 14. Februar 1913 vom Bundesrat beschlossene Anerkennung des Vereins als offizielle Hilfs-

organisation des Schweizerischen Roten Kreuzes erwähnt werden. Im Jahre 1913/14 beantragte der damalige Oberfeldarzt Oberst Hauser die Einführung obligatorischer Wettübungen und erklärte das Lehrbuch für die Sanitätsmannschaften als offizielles Instruktionsmittel des Vereins. Er sorgte auch für vermehrte aktive Mitarbeit der Sanitätsoffiziere. Der Aktivdienst 1914/1918 rief den grössten Teil der Vereinsmitglieder unter die Fahnen. Lange Ablösungsdienste und soziale Nöte beeinträchtigten die Vereinstätigkeit und schufen eine wohlverständliche Dienstmüdigkeit, die sich auch hemmend auf die ausserdienstliche Arbeit auswirkte. Trotzdem aber wurde in vielen Sektionen erfreulich gearbeitet. Einigen von ihnen bot sich Gelegenheit zur Beteiligung an Internierten- und Verwundetentransporten. 1916 führte die Sektion Zürich die ersten Wettübungen durch. Sie stellte damit den Wert derselben für den Gesamtverein unter Beweis, so dass im Jahre 1917 von der Delegiertenversammlung weitere Wettübungen beschlossen wurden. Heute finden regelmässig solche eidgenössische Leistungsprüfungen statt. Am 31. Dezember 1930 setzte sich der Verband aus 31 Sektionen mit 1035 Aktiv-, 1161 Passiv- und 237 Ehrenmitgliedern zusammen.

#### *Von der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*

Mit dem Erstarken der nationalsozialistischen Bewegung in Deutschland und mit der Machtübernahme durch Hitler und der darauf folgenden Aufrüstung in Deutschland und in anderen Staaten, ergaben sich für unser Land zahlreiche Gefahren, die dazu beitrugen, bei uns den Wehrwillen und die Wehrbereitschaft ausserordentlich zu aktivieren. Sie zeitigten ihre positive Auswirkung auch in der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit. Der Aktivdienst 1939/1945 hat in der Folge wohl die Arbeit etwas einzuschränken vermocht, aber die geistige Einstellung und die Treue zur Sache haben nicht gelitten. Auch vermittelte der Aktivdienst Erfahrungen und Anregungen, die der späteren Vereinstätigkeit zugute kamen.

Heute zählt der Schweizerische Militär-Sanitätsverein 43 Sektionen, die in fünf Regionalverbände aufgeteilt sind. Im Jahre 1964 fanden insgesamt 782 Uebungen mit 2603 Stunden statt.

#### *Uebungsgestaltung*

Die Uebungsthemen werden ausgerichtet auf die in drei- bis fünfjährigem Turnus folgenden Leistungsprüfungen. Die Wahl der Ausbildungsgebiete wird mit grosser Sorgfalt getroffen. Der Ausbildungsstoff soll abwechslungsreich und interessant sein. Neben den immer wiederkehrenden Themen — Anatomie, Verbandlehre und Transporte von Verwundeten und Kranken — versucht man durch neue Disziplinen Auflockerung und Abwechslung in die Jahrestätigkeit der Sektionen zu bringen. So boten beispielsweise

Uebersetzübungen über Gewässer mit improvisierten Mitteln oder Seiltechnik und Knotenlehre recht lebendige und neuartige Erfahrungen. Karte, Kompass und das gesamte Meldewesen zählten ebenfalls zu den erprobten Themen. Die Art und Weise der Ausbildung ist so unterschiedlich wie unsere Landesgegenden und ihre Bewohner. Da ist einmal die brave Einzel- und Detailausbildung im Uebungslokal. Beweglichere Uebungsleiter gehen mitunter ins Gelände. Der geübte Knoten bekommt praktische Bedeutung, die Stall-desinfektion wird zur praktischen Arbeit zugunsten eines Bauern. Die Verbandslehre bekommt ganz andere Wichtigkeit, wenn wirklich etwas zu verbinden ist. Einzel- und Gruppenwettkämpfe geben den Aktivmitgliedern die Möglichkeit, sich mit andern Kameraden in friedlichem Wettstreit zu messen. Unsere Ausbilder sind Sanitätsoffiziere und Uebungsleiter. Von ihrem Können in methodischer und fachlicher Hinsicht hängt in starkem Masse das Leben der Sektion ab. Es werden regelmässig Ausbildungskurse für Uebungsleiter durchgeführt. Im zentralen Kurs geht es um die rein stofflich-thematische Information, in den regionalen Kursen um die praktische und methodische Schulung.

Unsere grosse Sorge betrifft den dürftigen Nachschub in den Mitgliederreihen unserer Sektionen. Leider gelingt es auch nicht überall, Sanitätsoffiziere als technische Leiter der Sektionen zu gewinnen. Wir hoffen aber zuversichtlich, dass sich immer wieder geeignete Leute finden werden, die bereit sind, das

Opfer der Vereins- und Uebungsleitung auf sich zu nehmen. Sehr viele unserer Aktivmitglieder sind Angehörige des Rotkreuzdienstes. Nicht wenige von ihnen arbeiten mit an leitenden Stellen, sei es als Uebungsleiter oder in den Sektionsvorständen.

In den sanitätsdienstlichen Vorkursen erhalten Jugendliche die Grundschulung im Sanitätsdienst. Diese Kurse sind wohl zurzeit die beste Mitgliederwerbung, jedoch für die Kursleiter bedeuten sie eine grosse zusätzliche Arbeit und Belastung.

Schon mehr als achtzig Jahre besteht unser Verein. Der Bericht kann nur unvollständig sein, viel Wichtiges und Bedeutsames ist nicht erwähnt worden. Eine lebendige Gemeinschaft von Menschen wird sich immer wandeln und ändern. So ergeht es auch dem Schweizerischen Militär-Sanitätsverein, geblieben aber sind seine Aufgaben:

- die Förderung der ausserdienstlichen Ausbildung auf dem Gebiet des Armeesanitätswesens,
- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung,
- die Förderung der Kameradschaft und der geistigen Landesverteidigung,
- die Unterstützung des Zivilschutzes.

Möge es uns vergönnt sein, den uns gestellten Aufgaben gerecht zu werden.

Der geschichtliche Teil ist der Festrede von Oberst Mäder zur 75-Jahr-Feier entnommen.

*Rudolf Hauck*



## SCHWEIZERISCHER SAMARITERBUND

### *Gründung und geschichtliche Entwicklung*

In Bern fand auf Initiative des Sanitäts-Feldweibels Ernst Möckli im Winter 1884/85 der erste Samariterkurs in unserm Land statt. Einige Jahre vorher hatte Ernst Möckli den ersten Militär-Sanitätsverein in Bern ins Leben gerufen. Er war auch der Gründer des Schweizerischen Militär-Sanitätsvereins und massgebend an der Schaffung des Schweizerischen Roten Kreuzes beteiligt.

In dem Jubiläumsbericht «50 Jahre Schweizerischer Samariterbund, 1888 bis 1938» schrieb der Berner Arzt Robert Vogt in seinem Geleitwort unter anderem folgendes:

«Vor fünfzig Jahren kam der damalige Präsident des Bernischen Militär-Sanitätsvereins, Feldweibel Möckli, zu mir und fragte mich, ob ich, in meiner

Eigenschaft als Arzt, ihm helfen wolle, auch hier bei uns Zivilpersonen zu sogenannten ‚Samaritern‘ auszubilden, wie es der bekannte Chirurg Esmarch, Professor an der Universität in Kiel, nach dem Vorbild des Johanniterordens in England schon seit einiger Zeit in Deutschland unternommen habe. Diese Sache war mir ganz neu. Es sollte sich darum handeln, Personen der Zivilbevölkerung mittels eines knappen Unterrichts so zu schulen, dass sie, obwohl Laien auf ärztlichem Gebiet, imstande seien, bei Unglücksfällen sofort zweckmässige Erste Hilfe leisten zu können, bis der Verunglückte in ärztliche Hände gekommen sei. Ich begriff ohne weiteres die Wichtigkeit dieser Sache für die öffentliche Wohlfahrt. An ihrer Verwirklichung mich zu versuchen, reizte mich; ich stellte mich zur Verfügung, und so veranstalteten wir in Bern den ersten Samariterkurs. Bald folgten da und dort auf



Wunsch der Bevölkerung weitere Samariterkurse, in deren Durchführung wir selbst es immer besser machen lernten.»

Im Anschluss an jenen ersten Samariterkurs in Bern wurde im Frühjahr 1885 der Samariterverein Bern als erster Samariterverein der Schweiz gegründet. Diesem Beispiel folgend, wurden zunächst in Bern selbst und auch in andern Schweizer Städten weitere Kurse durchgeführt und Samaritervereine gegründet. 1887 erfolgte die Gründung des ersten Samariterinnenvereins in Bern.

Ernst Möckli ergriff die Initiative zu einer Vereinigung der bestehenden Samaritervereine und zum Anschluss an das Schweizerische Rote Kreuz. Im Frühjahr 1887 fand eine erste Zusammenkunft in Bern statt. Der Samariterverein Bern wurde beauftragt, einen Statutenentwurf zu einem Verband schweizerischer Samaritervereine auszuarbeiten, diesen den Vereinen zu unterbreiten und eine eigentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese fand am 19. Juni 1887 in Zürich statt. Der von Bern vorgelegte Statutenentwurf wurde genehmigt. Der damit gegründete Verband schweizerischer Samaritervereine stellte eine freie Vereinigung dar, ohne eigentliche Zentralisation der Verwaltung.

Als Leitungssektion wurde Bern bestimmt, mit dem Auftrag, im kommenden Jahr wieder eine Delegiertenversammlung einzuberufen, inzwischen das nunmehr organisierte schweizerische Samariterwesen gegenüber eidgenössischen Behörden und dem Ausland zu ver-

treten, Statuten und Berichte einzelner Vereine sowie die Eintrittserklärungen neuer Vereine entgegenzunehmen.

Schon im Laufe des ersten Jahres des Verbandes schweizerischer Samaritervereine zeigte es sich, dass die geschaffene Organisation zu locker war, um eine wirkliche Entfaltung zu ermöglichen. Die Leitungssektion Bern suchte deshalb, eine straffere Organisation anzubahnen. Sie arbeitete einen neuen Statutenentwurf aus zu einem «Schweizerischen Samariterbund» und berief auf den 1. Juli 1888 eine zweite Delegiertenversammlung nach Aarau ein. Diese Versammlung genehmigte die vorgelegten Statuten und beschloss die Gründung des Schweizerischen Samariterbundes.

#### *Aus den Statuten*

In den ersten Statuten des Schweizerischen Samariterbundes fällt auf, wie die einzelnen Bestimmungen wohlgedacht und in weitsichtiger Weise festgehalten worden waren,

Paragraph 1, der den Zweck des Bundes umschreibt, hatte folgende Fassung: «Der Schweizerische Samariterbund ist ein gemeinnütziges vaterländisches Institut.

Zwecke des Schweizerischen Samariterbundes sind:  
1. Sammlung und Organisation der schweizerischen Samariter;



2. Gegenseitige Anregung und Unterstützung der Samaritervereine;
3. Weiterverbreitung des Samariterwesens;
4. Verbindung mit dem schweizerischen Centralverein vom Rothen Kreuz: dieselbe findet statt durch ausschliesslichen Verkehr des Bundesvorstandes mit der Direktion des genannten Vereins, gemäss Regulativ vom 2. September 1888. Dieses gegenseitige Verhältnis hat zur ausdrücklichen Voraussetzung: die Wahrung völliger Selbständigkeit des Schweizerischen Samariterbundes in Friedenszeiten. In Kriegszeiten dagegen stellt der Schweizerische Samariterbund als solcher und durch seinen Bundesvorstand seine Dienste und Mittel der Direktion des Schweizerischen Centralvereins vom Rothen Kreuze zur Verfügung. Jedoch ist diese letzte Bestimmung in keiner Weise verbindlich für die einzelne Person der Mitglieder der Samaritervereine.»

Im Grunde genommen hat sich an der Zweckbestimmung bis heute eigentlich wenig geändert. Mehrere Bestimmungen sind in diesen ersten Statuten von 1888 enthalten, die auch heute noch gelten. Eine sehr wichtige Bestimmung wurde gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung 1907 in die Statuten aufgenommen: Niemals darf ein Samariter mehr als die Erste Hilfe leisten. Die weitere Behandlung eines Patienten ist ihm untersagt.

#### *Von der Arbeit*

Schon 1888 wurde der Vorschlag gemacht, ein Regulativ für Samariterkurse auszuarbeiten. Der Berner Arzt Robert Vogt, der mit Sanitäts-Feldweibel Ernst Möckli den ersten Samariterkurs geleitet hatte, arbeitete einen Entwurf aus für eine Anleitung und Vorschriften betreffend Ausbildung schweizerischer Samariter.

Das Regulativ für Samariterkurse ist im Laufe der Zeit mehrmals geändert worden. Als Grundaufgabe aber ist geblieben die Ausbildung von Leuten, die bei Unglücksfällen im täglichen Leben eine erste sachgemässe Nothilfe leisten können.

In der Zeit des Ersten Weltkrieges 1914 bis 1918 wurden ungefähr 100 Kurse jedes Jahr durchgeführt. Diese Zahl sank nach Kriegsende auf 60 ab. Der Rück-

gang war vor allem auf die Grippeepidemie zurückzuführen, die namentlich im Herbst 1918 den Kurs- und Uebungsbetrieb fast lahmlegte. Dann folgte wieder ein langsamer Anstieg. Die Zahlen gingen insbesondere in den dreissiger Jahren stark in die Höhe. Im Jahre 1938 fanden 291 Samariterkurse mit 9651 Teilnehmern statt. Während des Zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945 wurden jährlich ungefähr 300 Samariterkurse durchgeführt. Die Statistik für das Jahr 1964 weist sogar 453 Samariterkurse auf, die von insgesamt 11 724 Teilnehmern besucht wurden. Hinzu kommen Kurse für die häusliche Krankenpflege sowie Säuglingspflegkurse.

Grosse Bedeutung wird der Aus- und Weiterbildung der Instrukturen zugemessen. Jährlich werden in zehn bis zwölf Kursen etwa 150 neue Samariter-Hilfslehrerinnen und -Hilfslehrer ausgebildet. Die Weiterbildung der Hilfslehrerinnen und Hilfslehrer liegt vor allem in Händen der regionalen Hilfslehrer- oder Kantonalverbände. Sie organisieren regelmässig Tagungen, an denen die Teilnehmer unter Anleitung von Instrukturen und Gruppenchefs ihre Kenntnisse auffrischen und erweitern können, um in den Sektionen die Uebungen und Kurse stets den neuesten Erkenntnissen und Richtlinien auf dem Gebiet der Notfallhilfe und des Rettungswesens anpassen zu können.

Das Tätigkeitsprogramm des Samariterbundes umfasst sodann die Durchführung von Nothelferkursen. Hier sollen an fünf Abenden zu je zwei Stunden einem breiteren Publikum die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden, um bei Unfällen oder Katastrophen lebensrettende Massnahmen treffen zu können.

Mit dieser kurzen Aufzählung ist jedoch nur ein Teil der Tätigkeit des Schweizerischen Samariterbundes erwähnt. Wie weitverzweigt die Arbeit unserer Samariter und Samariterinnen ist, wird ersichtlich, wenn wir daran denken, in wieviel Einsätzen sie ihr Bestes geben. Sie sind in Kursen und zahlreichen Uebungen darauf vorbereitet worden, überall dort Hilfe zu leisten, wo man ihrer bedarf. Dienst am Nächsten, Wirken zum Wohle notleidender Mitmenschen, uneigennützigte Hilfe — das sind die Aufgaben, denen sich jeder Samariter verpflichtet weiss.

Die Ausführungen stützen sich auf die vom langjährigen Zentralsekretär Ernst Hunziker aus Anlass des 75jährigen Bestehens des Schweizerischen Samariterbundes verfasste Festschrift.

---

*Es heisst vom Samariter: «er hatte Erbarmen mit ihm.» Erbarmen ist eine Regung des Herzens, es ist nicht eine Sache der Pflicht, nicht die Erfüllung eines von aussen kommenden Gebotes, noch weniger ein durch selbstisches Interesse gewecktes Gefühl. Der Samariter handelt aus innerem Bedürfnis, tut das ihm Selbstverständliche, ohne zu warten, ob ein anderer eher zur Hilfe berufen sei.*

# SCHWEIZERISCHER MILITÄR-SANITÄTSVEREIN



Die Orientierung im Gelände ist eine der wichtigsten Aufgaben der Karten- und Geländekunde.

Wie man mit Karte und Bussole umgeht, muss sorgfältig geübt werden.

Mit Hilfe von zwei bekannten Punkten im Gelände wird der eigene Standort bestimmt.

